

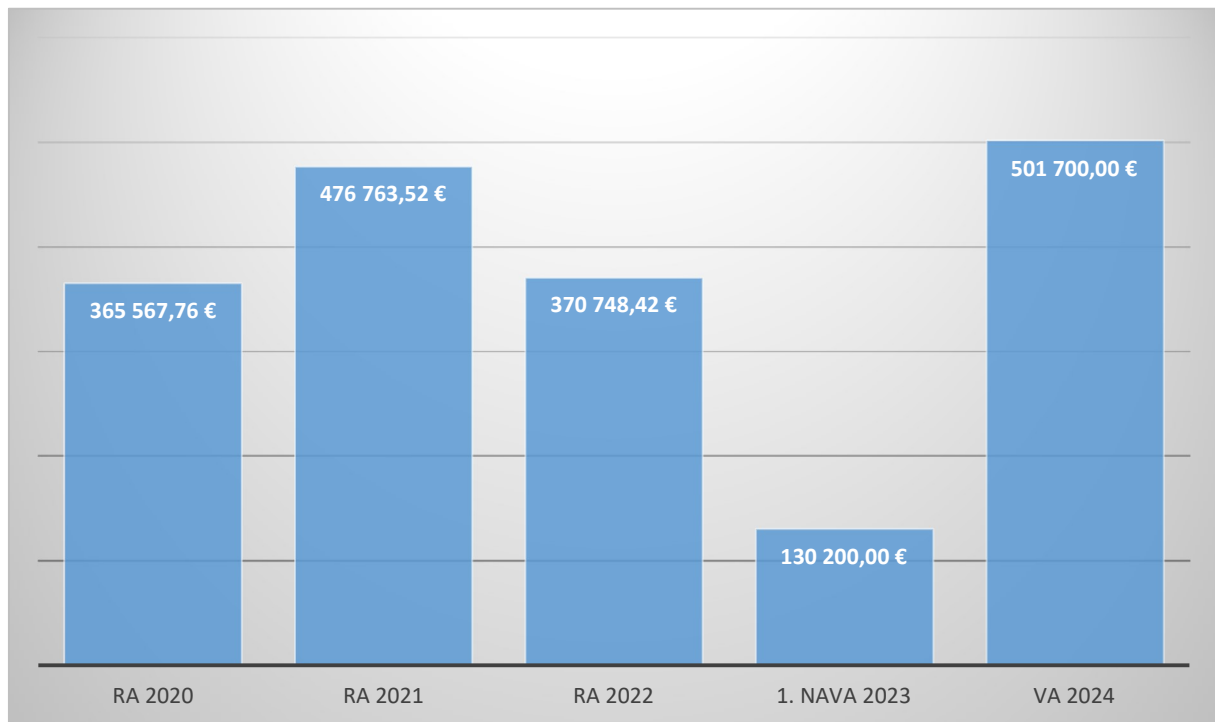
Vorbericht zum Voranschlag 2024 **gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) hat der Voranschlag neben den Bestandteilen und den Anlagen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) als Beilage einen Vorbericht zu enthalten. Dieser Vorbericht hat zumindest einen Überblick über die Entwicklung des Gemeindehaushaltes auf Grundlage der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Zeitraum der letzten fünf Jahre zu geben. Insbesondere sind dabei nachfolgende Punkte genau darzustellen:

- Entwicklung des Haushaltspotenzials
- Entwicklung des Nettoergebnisses
- Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017)
- Entwicklung der Abgabenertragsanteile
- Entwicklung des Schuldenstandes
- Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserven
- Entwicklung der Leasingverpflichtungen
- Entwicklung der Haftungen
- Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung
- Entwicklung der NÖ Krankenanstaltensprengel-Umlage (NÖKAS-Umlage)
- Entwicklung der Sozialhilfeumlage

Diese Punkte werden auf den nachfolgenden Seiten dieses Vorberichts zum Voranschlag genau behandelt und durch entsprechende gemeindespezifische Erläuterungen und Analysen verdeutlicht. Die hierfür herangezogenen Zahlen und Werte entstammen den angeführten Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen.

Entwicklung des Haushaltspotenzials



Erläuterung:

Das Haushaltspotenzial hat seine Grundlage in § 67 Ziffer 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und wurde erstmals im Voranschlag 2020 ausgewiesen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

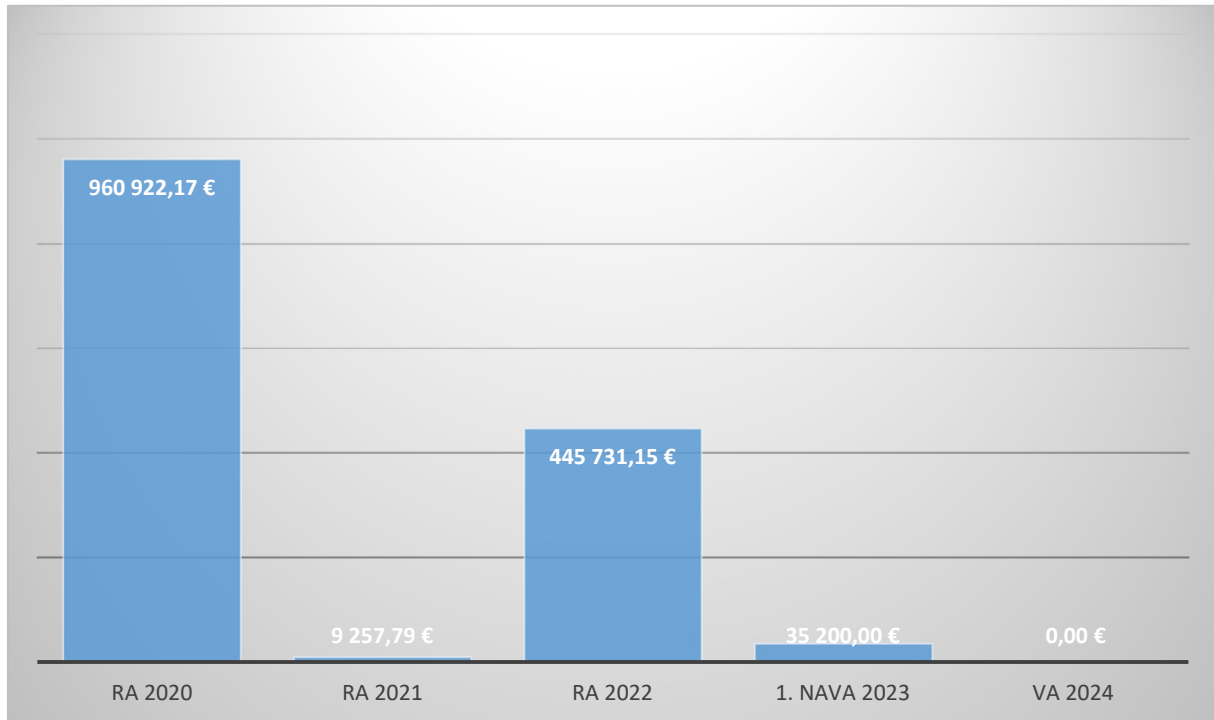
Das Haushaltspotenzial ist die Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringung abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendung unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Dadurch ist es eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Marktgemeinde Altengbach wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der vorhergehenden Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren, und dient der Transparenz.

Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 72b Absatz 1 Ziffer 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zu erstellen.

Die einmaligen Einzahlungen und Auszahlungen sind im Haushaltspotenzial nicht zu berücksichtigen.

Entwicklung des Nettoergebnisses



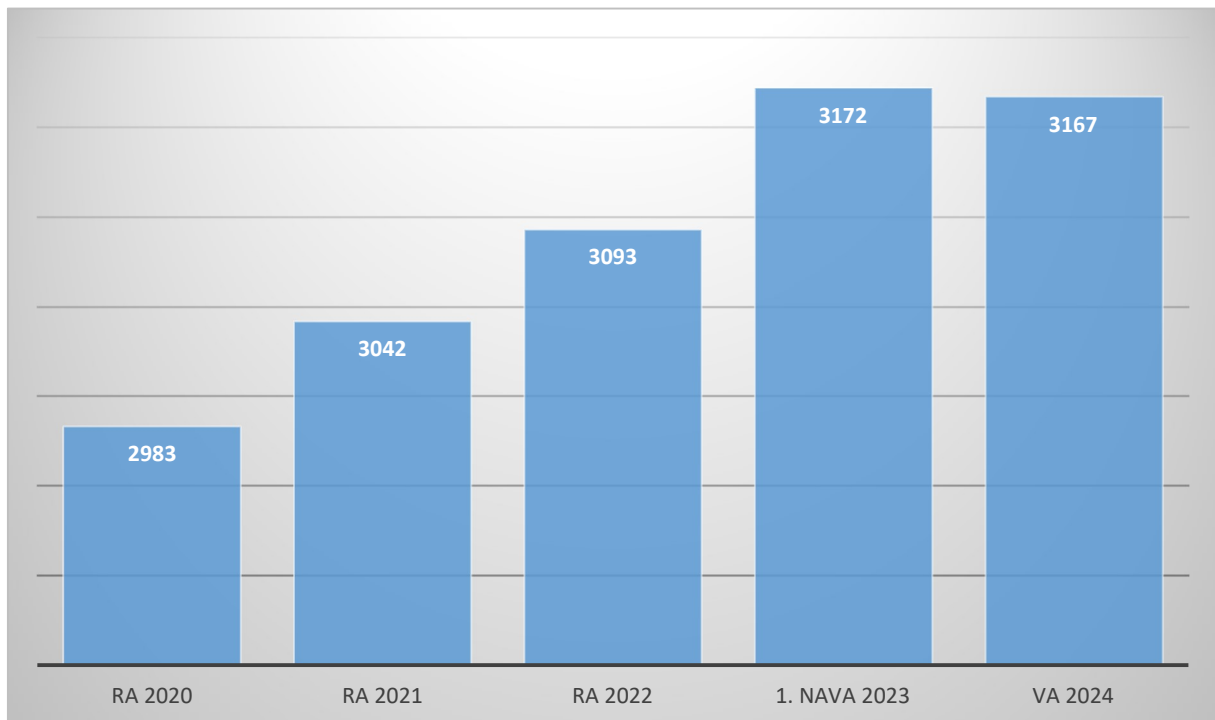
Erläuterung:

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibung) abzudecken.

Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

Im Voranschlag 2024 wurde ein Betrag in Höhe von € 138.100,- aus der EB-Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve aufgelöst, um den Ergebnishaushalt auszugleichen. Die Abdeckung dieser Mittel aus der EB-Rücklage wurde hauptsächlich aufgrund von erhöhten Abschreibungen von Vermögenswerten und weniger operativen Erträgen, sowie gleichzeitig steigenden Aufwendungen notwendig.

Entwicklung der Volkszahl **gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017)**



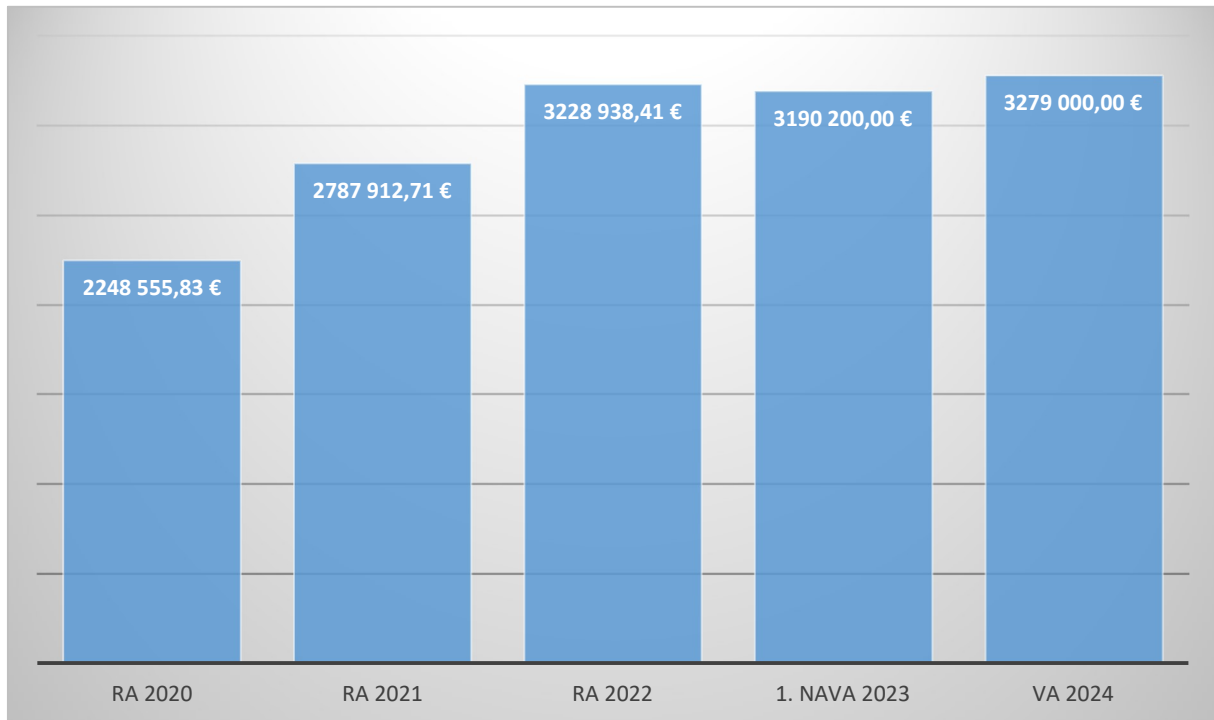
Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Absatz 7 des Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Für das Jahr 2024 gilt erstmals seit vielen Jahren wieder eine geringere Volkszahl als im Jahr davor.

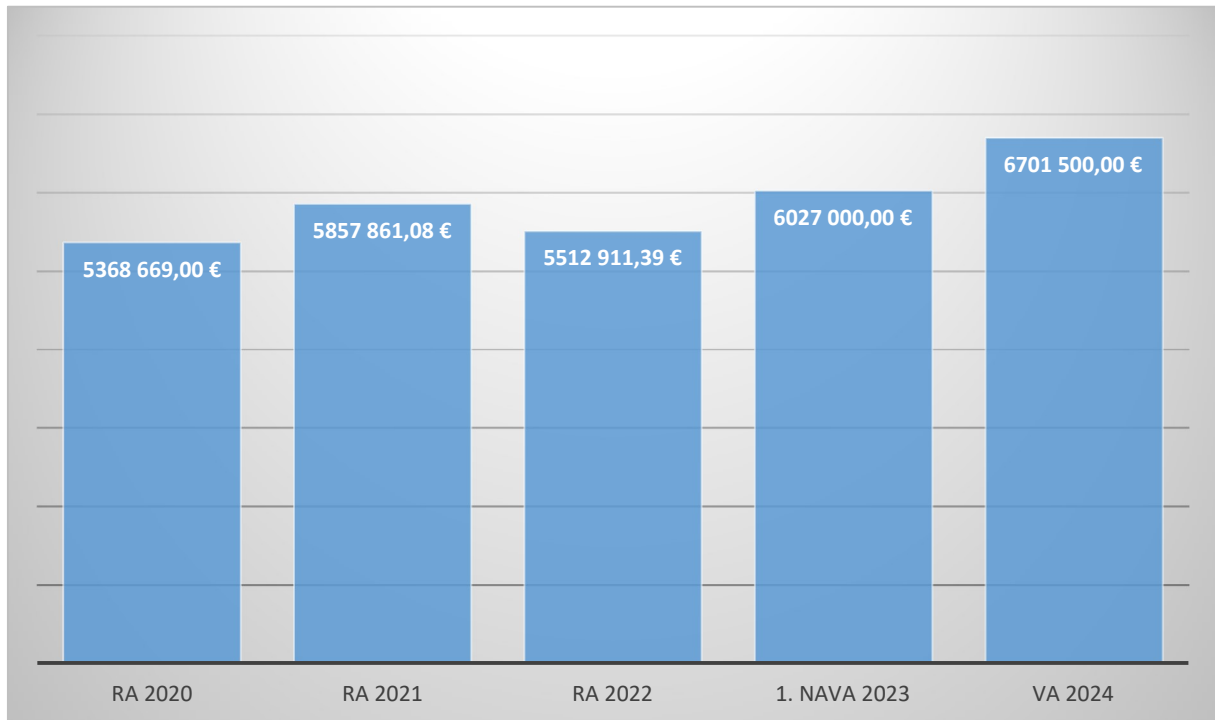
Entwicklung der Abgabenertragsanteile



Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigsten Einnahmequellen.

Entwicklung des Schuldenstandes

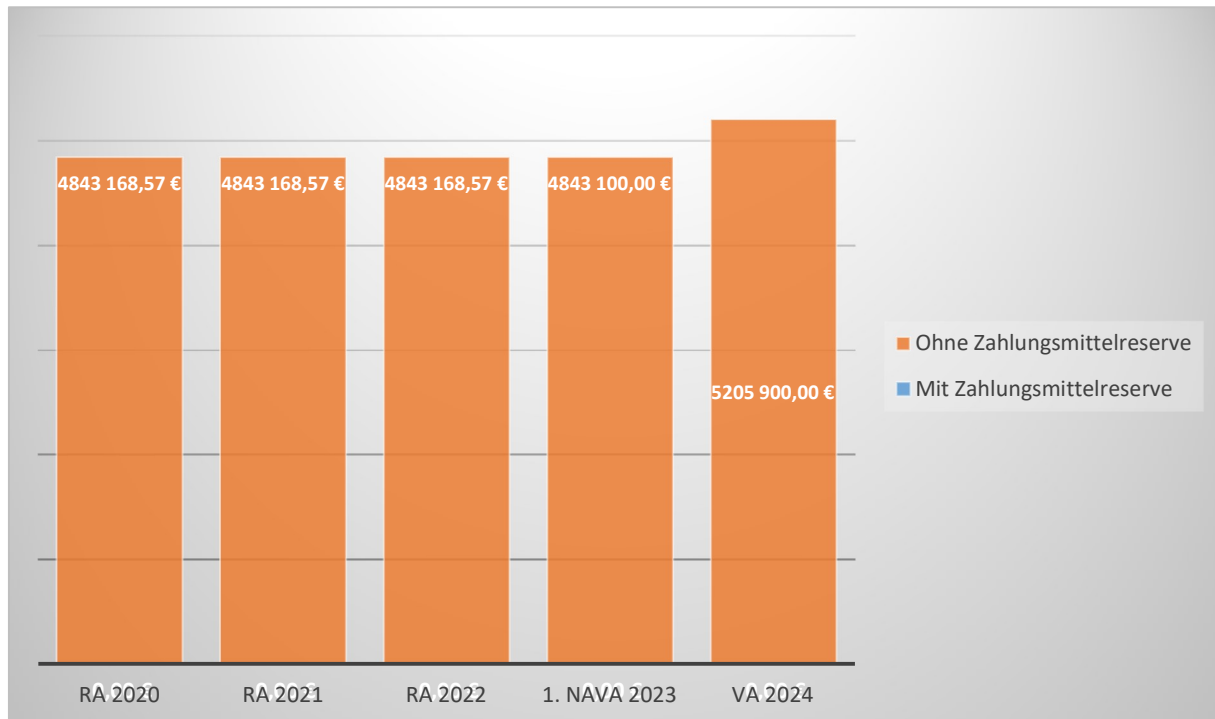


Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Im Voranschlag 2024 sind Darlehensaufnahmen für die Errichtung einer Arztordination in Höhe von € 970.000,-, für die Wasserversorgungsanlage mit der Sanierung der Wasserleitung in der Pittrolfstraße in Höhe von € 215.000,-, sowie für den Ankauf der Wohncontainer für das Ausweichquartier der Rettungsstelle in Höhe von € 220.000,- ausgewiesen.

Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve



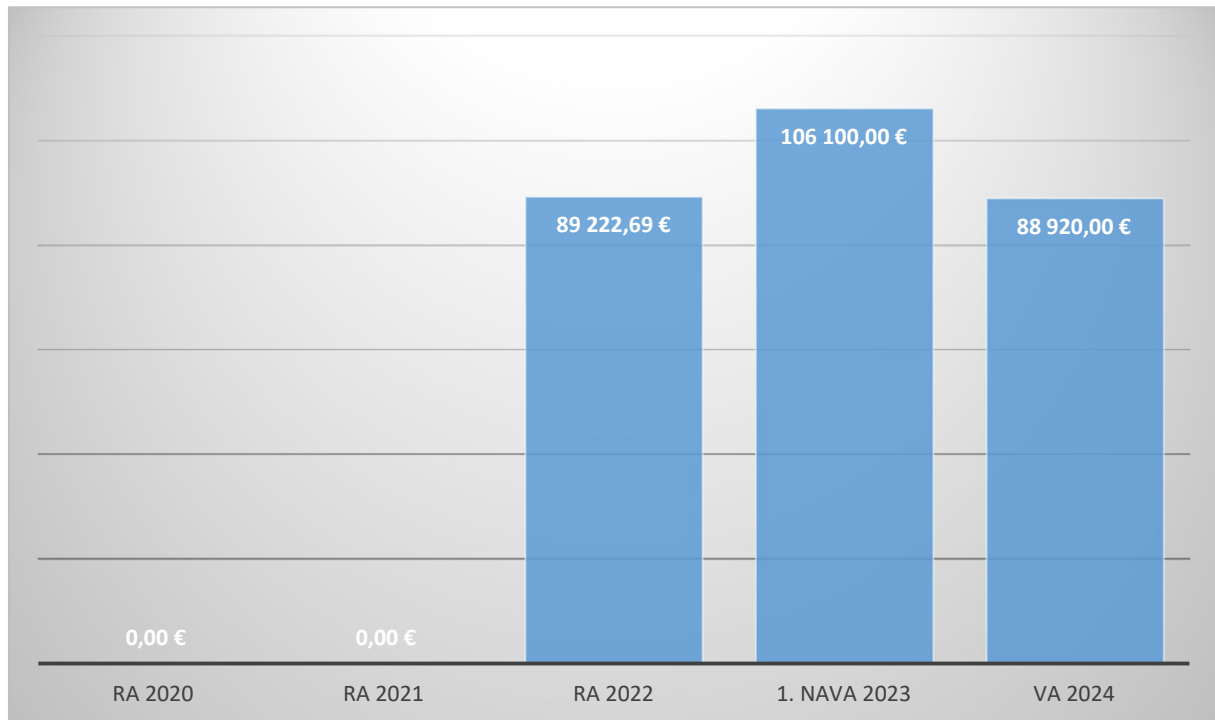
Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob diese aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Die Eröffnungsbilanz-Rücklage umfasst keine Zahlungsmittelreserven und dient ausschließlich zum Ausgleich eines negativen Nettoergebnisses.

Für das Jahr 2024 wird erstmals eine Haushaltspotential-Rücklage ausgewiesen. Diese Rücklage umfasst keine Zahlungsmittelreserven und dient zur Abwicklung des jährlichen Haushaltspotentials, sowie den damit verbundenen Zuweisungen zwischen der operativen und investiven Gebarung.

Entwicklung der Leasingverpflichtung

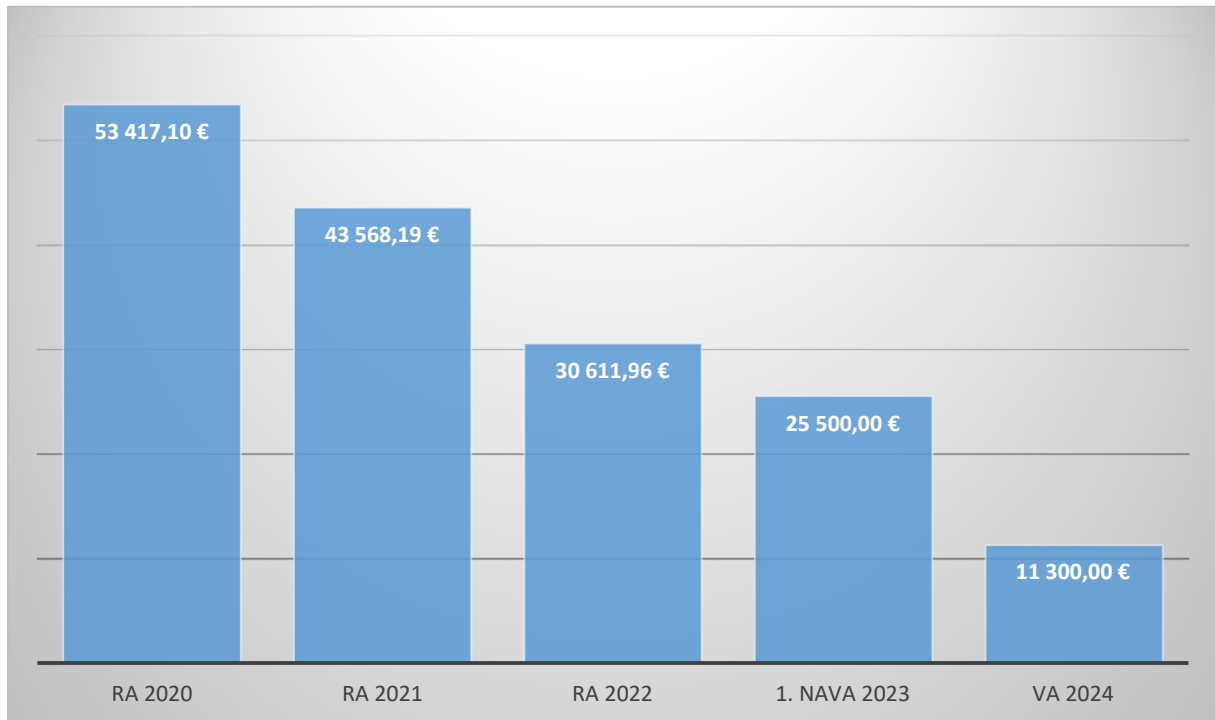


Erläuterung:

Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Marktgemeinde Alt Lengbach dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzanlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Derzeit bestehen für die Marktgemeinde Alt Lengbach Operating Leasingverpflichtungen einerseits für den VW Caddy und andererseits für den Kleintraktor Kubota.

Entwicklung der Haftungen

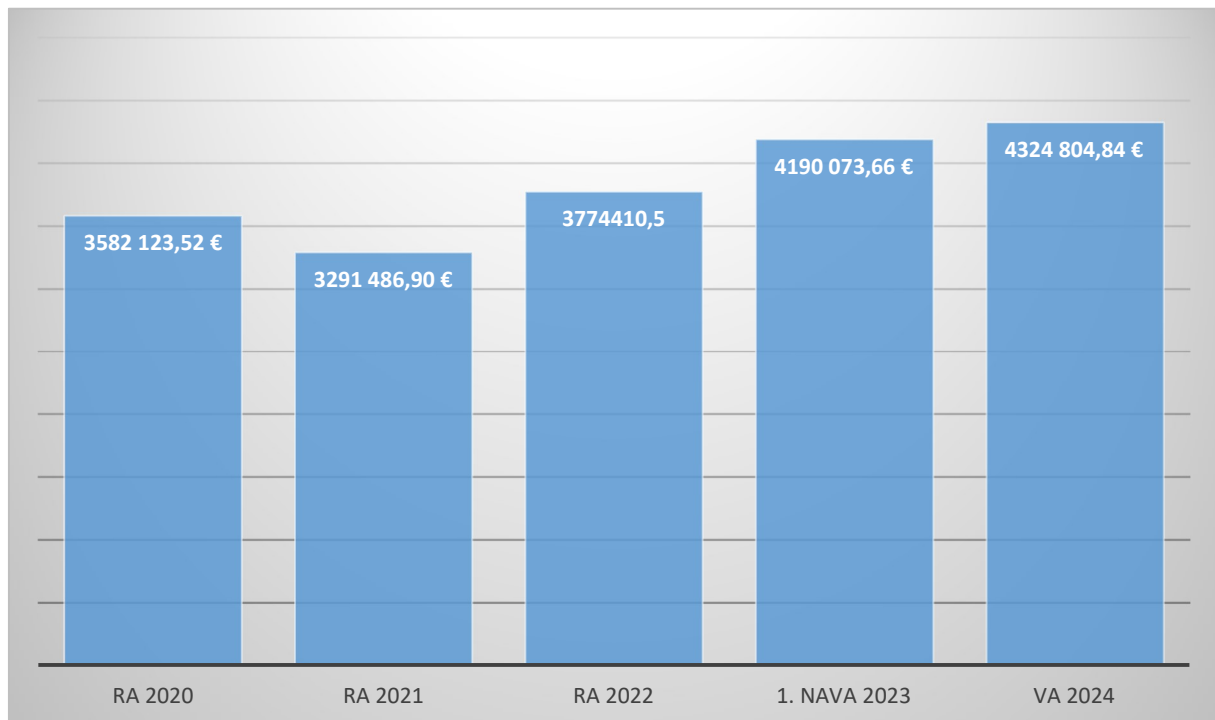


Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den haftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Siehe hierzu § 78 Absatz 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973).

Die Marktgemeinde Altlengbach hat derzeit Haftungen für den Abwasserverband Anzbach-Laabental und den Sportverein Altlengbach-Laabental.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



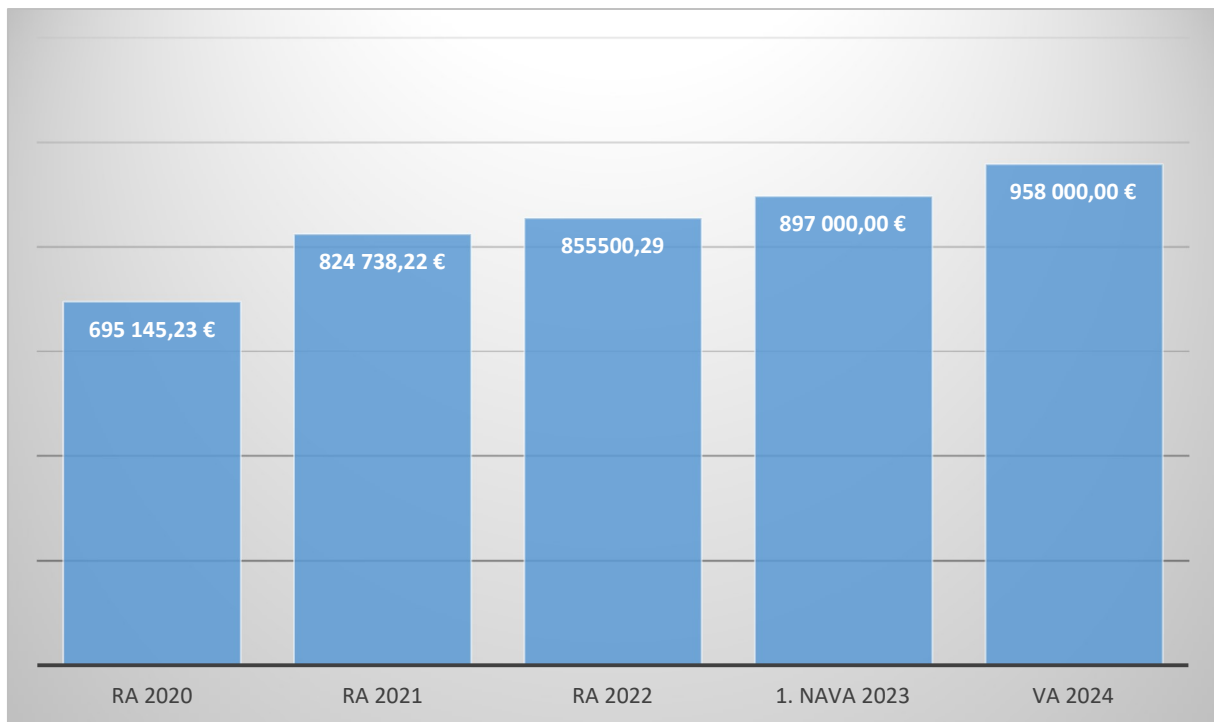
Erläuterung:

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse.

Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialhilfeumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

Entwicklung der NÖ Krankenanstaltensprengel-Umlage (NÖKAS-Umlage)



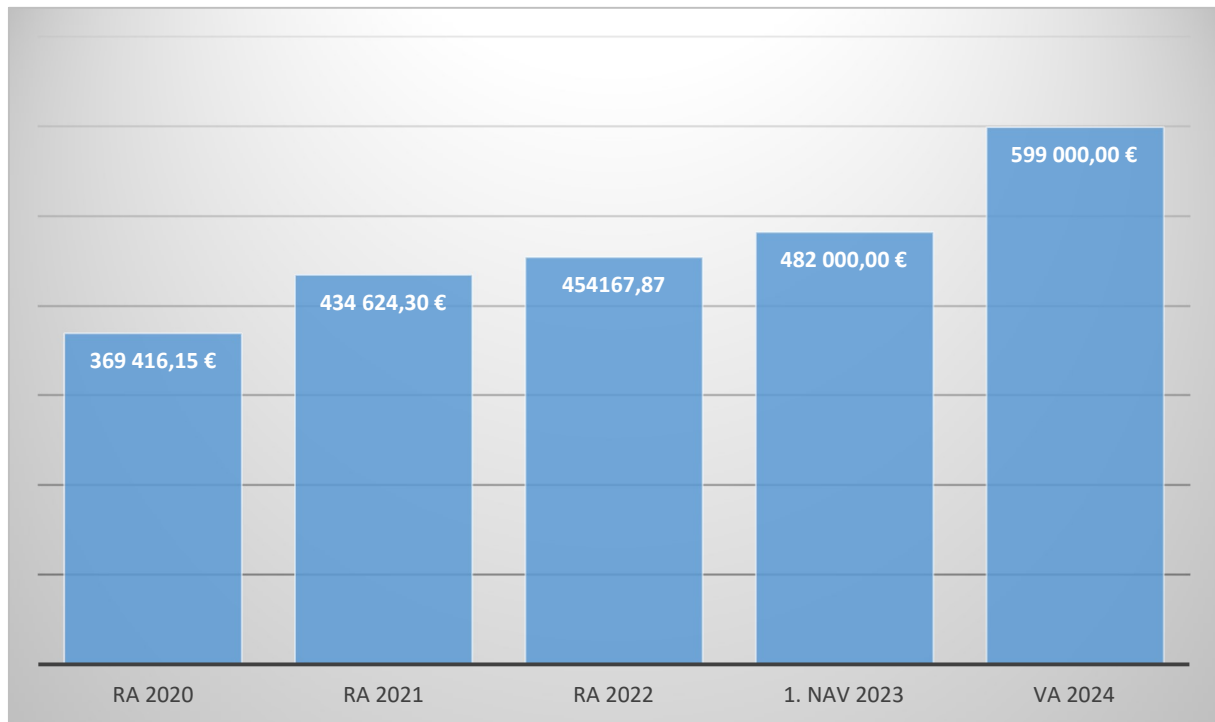
Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person. Er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung „NÖ Krankenanstaltensprengel“. Siehe hierzu die Bestimmungen des § 61 Absatz 1 des NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG).

Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatlich Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land NÖ zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige Zwecke der Sozialhilfe bestimmten Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50% an das Land NÖ zu entrichten. Siehe hierzu die Bestimmungen des § 44 des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.